

## Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

Vom 20. November 2014

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
<b>1 Antragsstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Weitergehende Einzelfallentscheidung .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) .....</b>	<b>3</b>
4.1 Erstausrüstung mit Bekleidung .....	3
4.2 Erstausrüstung mit Mobiliar .....	3
4.3 Religiöse Anlässe .....	3
4.4 Einschulung .....	3
4.5 Klassenfahrten .....	3
4.6 Urlaubs- und Ferienbeihilfe .....	3
4.7 Weihnachtsbeihilfe .....	3
4.8 Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen .....	4
<b>5 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstige betreuten Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII) .....</b>	<b>4</b>
5.1 Erstausrüstung mit Bekleidung .....	4
5.2 Laufende Ausstattung mit Bekleidung .....	4
5.3 Klassenfahrten und Ferienfreizeiten .....	4
5.4 Analoge Anwendung der Beihilfe-/Zuschussregelungen für Vollzeitpflege .....	4
<b>6 Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) .....</b>	<b>4</b>
6.1 Analoge Anwendungen der Regelungen für Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen .....	4
6.2 Startbeihilfe bei Verselbstständigung .....	4
<b>7 Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) .....</b>	<b>4</b>
7.1 Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII) .....	5
7.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) .....	5
<b>8 Bedarfsprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>9 Inkrafttreten und Geltungsdauer .....</b>	<b>5</b>

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien des Rates der Stadt Beckum hat am 20. November 2014 folgende Richtlinie über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmalige Beihilfen/Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe – beschlossen:

## **Präambel**

Gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 1 SGB VIII ist bei Hilfen nach den §§ 19; 27 oder 41 in Verbindung mit den §§ 33, 34, 35 und § 35a SGB VIII der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Der regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 SGB VIII durch laufende Leistungen abgedeckt.

Darüber hinaus können nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden.

Ein unbedingter Anspruch auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse in einer bestimmten Höhe besteht nicht.

Soweit die Pauschalbeträge zur Vollzeitpflege durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen geändert werden und diese Änderung Auswirkung auf die Höhe der zu gewährenden Beihilfen oder Zuschüsse hat, wird diese Änderung übernommen.

Leben die Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Bereich eines anderen öffentlichen Jugendhilfeträgers, sind aus Gründen der Gleichbehandlung die Richtlinien des entsprechenden Jugendhilfeträgers anzuwenden.

Sind Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder Kinder mit ihren Müttern oder Vätern in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII untergebracht, so ist die Gewährung einer Beihilfe oder eines Zuschusses nur möglich, sofern diese entsprechende Leistung nicht bereits in dem allgemeinen Pflegesatz der Einrichtung enthalten ist.

## **1 Antragsstellung**

Für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen ist die formlose Antragsstellung zwingend. Ausgenommen hiervon sind die Gewährung der pauschalen Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe.

Antragsberechtigt sind jeweils im Einzelfall und nach Bedarfslage die gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter und die betreuenden Stellen, hier die Pflegepersonen und die Einrichtungen, soweit diese in Vertretung des Personensorgeberechtigten, des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen handeln, sowie die Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr und die jungen Volljährigen.

Anträge sind grundsätzlich im Voraus zu stellen. Soweit ein Antrag erst nachträglich gestellt wird, erfolgt die Rückwirkung höchstens bis zum Monatsanfang der Antragstellung. Für weiter zurückliegende Zeiträume können keine einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse mehr beantragt werden.

Die Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung und Mobiliar kann höchstens bis zum dritten Monat nach Aufnahme des Kindes gewährt werden.

## **2 Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Beihilfe oder den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Anderenfalls können die Beihilfen und Zuschüsse zurückgefordert werden.

Die beihilfefähigen Aufwendungen oder Zuschüsse sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Ausgenommen hiervon ist die Gewährung der pauschalen Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe.

## **3 Weitergehende Einzelfallentscheidung**

Die Gewährung von Leistungen über diese Richtlinien hinaus ist im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

Über gesonderte therapeutische und ähnliche Hilfen (beispielsweise Nachhilfe) wird im Rahmen des Hilfeplanes bedarfsgerecht entschieden.

## **4 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII)**

### **4.1 Erstausstattung mit Bekleidung**

Bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie kann eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung bis zur Höhe des Gesamtbetrages der ersten Altersstufe des durch Ministerialerlass festgelegten Pflegegeldes für die Vollzeitpflege gewährt werden, soweit keine geeignete Bekleidung vorhanden ist.

### **4.2 Erstausstattung mit Mobiliar**

Die Erstausstattung mit Mobiliar kann bis zur zweifachen Höhe des Gesamtbetrages der ersten Altersstufe des durch Ministerialerlass festgelegten Pflegegeldes für die Vollzeitpflege gewährt werden, soweit kein geeignetes Mobiliar vorhanden ist.

### **4.3 Religiöse Anlässe**

Für religiöse Anlässe (Kommunion, Konfirmation) wird eine einmalige Beihilfe von 120 Euro gewährt.

### **4.4 Einschulung**

Für die Einschulung wird eine einmalige Beihilfe von 90 Euro gewährt.

### **4.5 Klassenfahrten**

Bei Klassenfahrten werden 75 Prozent der notwendigen Kosten übernommen.

### **4.6 Urlaubs- und Ferienbeihilfe**

Mit der Pflegegeldauszahlung für den Monat Juli des jeweiligen Kalenderjahres wird für jedes Pflegekind eine pauschale Urlaubs- und Ferienbeihilfe von 250 Euro ausgezahlt.

### **4.7 Weihnachtsbeihilfe**

Mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres wird für jedes Pflegekind eine Weihnachtsbeihilfe von 51 Euro ausgezahlt.

## **4.8 Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen**

Elternbeiträge für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich können in Höhe des durch Elternbeitragsbescheid festgesetzten Betrages übernommen werden, soweit das Pflegekind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

## **5 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstige betreuten Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII)**

### **5.1 Erstausrüstung mit Bekleidung**

Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform kann eine Bekleidungsbeihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro gewährt werden, soweit keine geeignete Bekleidung vorhanden ist.

### **5.2 Laufende Ausstattung mit Bekleidung**

Kinder und Jugendliche, die in einer Heimeinrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform leben, können laufend mit weiterer Bekleidung ausgestattet werden, soweit dieses erforderlich ist.

Vorrangig sind die Ansparungen aus den Entgeltsätzen der Einrichtung zu verwenden.

### **5.3 Klassenfahrten und Ferienfreizeiten**

Klassenfahrten und Ferienfreizeiten können in Höhe der notwendigen Kosten übernommen werden.

### **5.4 Analoge Anwendung der Beihilfe-/Zuschussregelungen für Vollzeitpflege**

Weitere Beihilfen oder Zuschüsse können analog den Abschnitten 4.3, 4.4 und 4.7 dieser Richtlinie gewährt werden.

## **6 Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)**

### **6.1 Analoge Anwendungen der Regelungen für Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen**

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen für junge Volljährige sind entsprechend der Hilfeart analog die Abschnitte 4 oder 5 dieser Richtlinie anzuwenden.

### **6.2 Startbeihilfe bei Verselbstständigung**

Beim Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbstständigung kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro gewährt werden.

## **7 Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)**

Bei einer Inobhutnahme kann ein Erstausrüstungsbetrag analog den Abschnitten 4.1 und 4.2 dieser Richtlinie bewilligt werden.

Das angeschaffte Mobiliar steht unter dem Eigentumsvorbehalt der Stadt Beckum.

### **7.1 Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)**

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern sind analog die Abschnitte 4.7, 5.1 und 5.2 dieser Richtlinie anzuwenden.

### **7.2 Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)**

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind entsprechend der Hilfeart analog die Abschnitte 4, 5 oder 6 dieser Richtlinie anzuwenden.

## **8 Bedarfsprüfung**

Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter hat für die beantragten Beihilfen oder Zuschüsse nach den Abschnitten 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 6.2 dieser Richtlinie den Umfang sowie die Höhe der Beihilfe oder des Zuschusses in einer Stellungnahme darzulegen.

## **9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.